

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 17

Kiel, den 7. September

1935

Inhalt: 102. Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten (S. 117).
- 103. Verordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung (S. 118). - 104. Kirchenkollekte am Erntedankfest für Abhilfe der Notstände in den großen Gemeinden (S. 121). - 105. Ermittlung von Urkunden (S. 121). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 102. Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten.

Erlaß über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens
in Kirchenangelegenheiten. Vom 16. Juli 1935.

Auf den Reichsminister ohne Geschäftsbereich Kerrl gehen die bisher im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern sowie im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten über.

Wegen der Ausführung dieses Erlasses treffen die beteiligten Reichs- und Preussischen Minister nähere Bestimmung.

Berlin, den 16. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern
Frid.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Ruß.

Der Preussische Ministerpräsident.
In Vertretung:
Körner.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Z. IIa 2373. Z. I., M.

Berlin W 8, den 22. Juli 1935.

Durch den Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 (RGBl. I S. 1029) sind die im Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern und im Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten auf Herrn Reichsminister Kerrl übertragen worden.

Aus dem Geschäftsbereich meines Ministeriums sind damit die bisher in der Geistlichen Abteilung bearbeiteten Angelegenheiten mit sofortiger Wirkung auf Herrn Reichsminister Kerrl übergegangen. Im Einvernehmen mit Herrn Reichsminister Kerrl ordne ich daher an, daß sämtliche Berichte in kirchlichen Angelegenheiten in Zukunft an Herrn Reichsminister Kerrl — Kirchenabteilung —, Berlin W 8, Leipziger Straße 3, zu richten sind.

In Vertretung:

gez. Kunisch.

An 1—3 usw.

4. die kirchlichen Behörden.

Kiel, den 31. August 1935.

Vorstehende Erlasse bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2059 (I).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 103. Verordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.

Kiel, den 3. September 1935.

Das Kirchengesetz zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 9. Januar 1922 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 99) ist gemäß seinem Artikel V am 1. April 1924 außer Kraft getreten. Zur Sicherung der Pfarrbesoldung und zur Angleichung an die Rechtslage in den anderen preussischen Landeskirchen, in denen die unserem Gesetz vom 9. Januar 1922 entsprechenden Bestimmungen als Gesetz oder Notverordnung ununterbrochen in Kraft gewesen sind, hat sich die aus der nachstehenden Verordnung ergebende Neuregelung als notwendig erwiesen. Die Verordnung ist im wesentlichen auf dem alten Gesetz vom 9. Januar 1922 aufgebaut. Die Bestimmung in Artikel II § 1 der Verordnung, daß die den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigenden Erträge des Pfarrstellenvermögens zu einem Drittel der beteiligten Kirchengemeinde für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse zu überweisen und die beiden restlichen Drittel an die Landeskirche zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungslasten abzuführen sind, entspricht der in anderen Landeskirchen bereits bestehenden Regelung.

Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung werden demnächst erlassen werden.

Die Finanzabteilung

bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.

Nr. B. 3722 (Bez. III).

Bührke.

Verordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.

Dom 14. Mai 1935.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins wird mit sachlicher Zustimmung des Landeskirchenausschusses verordnet:

Artikel I.

§ 1.

Aus den Erträgen des Pfarrstellenvermögens für das Rechnungsjahr 1934 und die Folgezeit sind zunächst diejenigen Leistungen im Sinne des § 28 der Satzungen der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche vom 26. Mai 1909 zu decken, welche diesen Teilen des Stellenvermögens bisher oblagen.

Nach Abzug dieser Leistungen sind die Vermögenserträge mit Wirkung vom 1. April 1934 ab ausschließlich zur Bestreitung des dem Stelleninhaber nach den jeweils geltenden Grundsätzen für die landeskirchliche Übergangsversorgung der Geistlichen zustehenden Dienst Einkommens mit Einschluß von Mietsentschädigungen zu verwenden.

§ 2.

Soweit die Erträge des Pfarrstellenvermögens für diese Aufbesserung nicht ausreichen, sind aus hilfsweise die für das Rechnungsjahr 1934 und die Folgezeit einkommenden Erträge des örtlichen Kirchenvermögens heranzuziehen, soweit diese nicht zur Deckung der bisherigen Kirchenlasten verwendet werden. Im übrigen ist die Kirchengemeinde zu dieser Aufbesserung verpflichtet. Dies gilt auch zugunsten von solchen Geistlichen, deren Pfarrstelle nicht bei der Alterszulagekasse versichert ist oder die sich gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 einen Nießbrauch am Stellenvermögen vorbehalten haben.

Für die unter einem Pfarramt vereinigten Gemeinden findet hinsichtlich der Heranziehung ihrer Kirchenvermögen § 11 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 entsprechende Anwendung.

§ 3.

Die Aufbesserung nach §§ 1, 2 hat in Form bis auf weiteres zahlbarer Zuschüsse zu geschehen, deren Festsetzung mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dem Kirchenvorstande obliegt.

In allen Fällen kann das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Propstei-Synodalausschusses anordnen, daß ein solcher Zuschuß bis auf weiteres geleistet werde.

Diese Zuschüsse stellen gesetzliche, aus dem kirchlichen Vermögen, gegebenenfalls durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Leistungen dar.

§ 4.

Eine Verwendung der bezeichneten Erträge des Kirchenvermögens zur Verminderung bisher erhobener Kirchensteuern ist erst nach Erfüllung der Zuschußpflicht aus § 2 zulässig.

Artikel II.

§ 1.

Soweit die für das Rechnungsjahr 1934 und die Folgezeit einkommenden Erträge des Pfarrstellenvermögens den Deckungsbedarf nach Artikel I § 1 übersteigen, sind sie zu einem Drittel der beteiligten Kirchengemeinde für örtliche kirchliche Bedürfnisse zu überweisen, während die beiden anderen Drittel an die Landeskirche zwecks Unterstützung leistungsunfähiger Pfarrstellen und Gemeinden bei Aufbringung ihrer Pfarrbesoldungslasten abzuführen sind.

Diese Regelung tritt bei denjenigen Pfarrstellen, die bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, nicht in Kraft, solange diese Pfarrstellen von dem gegenwärtigen Inhaber bekleidet werden.

§ 2.

Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch das Landeskirchenamt nach Anhörung des Stelleninhabers, der Kirchengemeinde und des Propstei-Synodalausschusses. Wegen der Anteilsberechtigung mehrerer unter einem Pfarramt vereinigter Gemeinden findet § 11 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 sinngemäße Anwendung.

§ 3.

Soweit die Erträge eines gemäß § 12 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 dem Stelleninhaber überlassenen Nießbrauchs nach Abzug des Übernahmepreises und etwaiger Werbungskosten, unter Zurechnung der sonstigen Dienstbezüge, den Deckungsbedarf im Sinne des Artikel I § 1 übersteigen, unterfallen sie gleichfalls der Abgabepflicht nach § 1.

§ 4.

Die in § 11 Absatz 3 der Ruhegehaltsordnung vom 26. Mai 1909 vorgesehenen Leistungen bleiben vom 1. April 1934 ab außer Übung.

Artikel III.

§ 1.

Unbesetzte oder freierwerdende Pfarrstellen dürfen nicht wieder besetzt werden, wenn das Landeskirchenamt unter Zustimmung des Landesbischofs nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und des zuständigen Propstei-Synodalausschusses ausdrücklich festgestellt hat, daß diese Pfarrstellen für die Versorgung der betreffenden Kirchengemeinden entbehrlich sind.

§ 2.

Die Geistlichen sind verpflichtet, sich Zuweisungen benachbarter Kirchengemeinden oder der Amtsgeschäfte anderer Pfarrstellen ihrer Kirchengemeinde ohne besondere Vergütungen gefallen zu lassen. Bei dauernden Zuweisungen kann ihnen innerhalb ihrer bisherigen oder entsprechend erweiterten Gemeinde ein anderer geeigneter Amtssitz angewiesen werden, sofern die Verlegung im Interesse einer günstigeren Verwaltung der Gemeinde notwendig ist.

§ 3.

Das Einkommen unbesetzter Pfarrstellen ist nach Bestreitung der ihm obliegenden gesetzlichen Leistungen in erster Linie zur Besoldung etwaiger Pfarrhilfs- oder Ersatzkräfte, sodann zur Deckung der für die Verrichtung der Amtsgeschäfte neu erforderlich werdenden Fuhrkosten und danach zur Aufbringung der Besoldung des die erledigte Pfarrstelle verwaltenden Geistlichen gemäß Artikel I zu verwenden. Die Vorschriften des Artikels II finden entsprechende Anwendung. Nach den gleichen Grundsätzen ist bei Parochialregelungen zwecks Aufhebung oder dauernder Verbindung von Pfarrstellen zu verfahren, mit der Maßgabe, daß letzteren Falles die nach Deckung der Kosten etwaiger Pfarrhilfs- oder Ersatzkräfte sowie etwaiger Fuhrkosten verbleibenden Einkommensteile das gemeinsame Stelleneinkommen zu bilden haben.

Der Reinerlös aus der Nutzung der Pfarrhaus- und Gartengrundstücke unbesetzt bleibender Pfarrstellen fällt der Kirchenkasse der beteiligten Gemeinde zu und ist in erster Linie für die Sicherung der Pfarrbaulast zu verwenden.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. Mai 1935.

Die Finanzabteilung
bei dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt.
Büchse.

Nr. 104. Kirchenkollekte am Erntedankfest für Abhilfe der Notstände in den großen Gemeinden.

Kiel, den 24. August 1935.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß die am Erntedankfest abzuhaltende Kollekte zur Abhilfe kirchlicher Notstände in diesem Jahre am 16. Sonntag nach Trinitatis — 6. Oktober 1935 — bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

In Orten, in denen das Erntedankfest auf einen anderen Sonntag fällt, ist die Sammlung an diesem Tage abzuhalten.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind zur Hälfte von den Kirchengemeinden zur freien Verwendung, sei es für die kirchliche Armenpflege, sei es für andere über die Verpflichtung der Kirchengemeinden hinausgehende Zwecke, zurückzubehalten.

Die andere Hälfte ist von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung über die Kollektenerträge, aus welcher hervorgeht:

- a) die von den einzelnen Kirchengemeinden zurückbehaltenen Beträge,
 - b) die von den einzelnen Kirchengemeinden abgeführten Beträge,
 - c) der Gesamtertrag in den einzelnen Kirchengemeinden, sowie
 - d) am Schluß der Nachweisung die Gesamtsumme der Einzelbeträge zu a), b) und c),
- mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4784 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heineke.

Nr. 105. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 3. September 1935.

Für die Ermittlung folgender Urkunden wird eine Belohnung von je 10,— RM ausgesetzt.

1. Geburts- und Taufurkunde von Margarethe Elisabeth Gromann (Graumann), geb. um 1740.
2. Geburts- und Taufurkunde von Paul Christian Eberhardt (geb. um 1702).
3. Geburts- und Taufurkunde von Magdalena Elise Schütte (geb. ca. 1690—1712) (verheiratet 1730 in Altona).

4. Geburts- und Taufurkunde von Rudolf Gromann (Graumann), Bürger in Altona.

5. Trauurfunde des Rudolf Gromann (Graumann) (ca. 1720—1740).

Identität muß vorliegen. Sonstiges Vorkommen der Namen gesucht. Nachricht erbeten an:
Propst i. R. Jakobsen, Glückstadt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2266 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Berufen:** am 17. Aug. 1935 der Pastor Hinrich Ketels in Hohenaspe in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattstedt;
am 17. Aug. 1935 der Pastor Georg Asmussen, bisher in Nordstrand, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haddedy;
am 26. August 1935 der Pastor Ernst Georg Andersen, bisher Prov.-Vikar in Sasel, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siesebny.
- Eingeführt:** am 21. Juli 1935 der bisherige Prov.-Vikar im Hilfsdienst Pastor Erich Börksen-Amrum als Pastor der Kirchengemeinde Nebel a. Amrum;
am 18. Aug. 1935 der Pastor Edgar Münz, bisher in Hamburg, als Pastor der Kirchengemeinde Eidelstedt;
am 25. Aug. 1935 der Pastor Paul Gerhard Johanssen, bisher in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, als Pastor der Pfarrstelle in Osterhever.

Erledigte Pfarrstellen.

Die neuerrichtete dritte Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Altrahnsfeldt mit dem Amtssitz in Maiendorf wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben und ist sofort zu besetzen. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse B. Neues Pastorat und neue Kirche. Sehr gute Verbindung nach Wandsbek und Hamburg. Ernennung durch den Herrn Landesbischof. Arbeitsfreudige Bewerber, die treu zur Reichskirche und zum dritten Reich stehen, wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 17. September d. Js. einreichen an den Propst der Propstei Stormarn in Wandsbek.

Die Pfarrstelle Hohenaspe mit 1874 Seelen wird zum 1. Oktober 1935 frei und soll baldmöglichst besetzt werden. Hohenaspe ist ca. 9 km von Izhoe entfernt. Die höheren Schulen sind mit Autobus zu erreichen. Schönes geräumiges Pastorat mit großem Garten ist vorhanden. Sehr großer Grundbesitz der Pfarrstelle bedingt geringere Belastung der Gemeinde. Die Besoldung erfolgt nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung. Ortsklasse D. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Landesbischofs. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 23. September 1935 an den Synodalausschuß der Propstei Münsterdorf in Izhoe einzureichen.